

Rechtsverordnung der Stadt Aulendorf zur Regelung der Sperrzeit in der Nacht vom 15. Februar auf den 16. Februar 2025

Aufgrund von § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 5 und 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) hat der Gemeinderat am 29.01.2024 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wird aus Anlass des Landschaftstreffens Oberschwaben Allgäu in der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte e.V., welches in Aulendorf stattfindet, in der Nacht vom 15. Februar auf den 16. Februar 2025 aufgehoben.

§ 2

Die Rechtsverordnung gilt für das Gebiet der Kernstadt ohne Ortschaften.

§ 3

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aulendorf, XX.XX.XXXX

Matthias Burth
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO bei der Bekanntmachung von Satzungen:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.